

Der Klassenfeind war dadurch in der Lage, diesen zersplitterten Rechtszustand für die Begehung zahlreicher Verbrechen gegen den Neuaufbau unserer demokratischen Wirtschaft auszunutzen.

c) Politisch war es nicht länger tragbar, nach alten der Durchführung des faschistischen Raubkrieges dienenden Zwangsgesetzen Schädlinge an unserer demokratischen Friedenswirtschaft zu verurteilen. Das konnte kein Werktätiger verstehen. Hier zeigte sich, daß die sanktionierten Gesetze mit unseren neuen gesellschaftlichen Verhältnissen nicht länger in Einklang zu bringen waren.

d) Trotz der Vielzahl vorhandener Wirtschaftsstrafbestimmungen reichten diese nicht aus, um unserer qualitativ neuen Wirtschaftsordnung umfassenden strafrechtlichen Schutz zu gewähren. So ist es z. B. unter den Bedingungen einer kapitalistischen Profitwirtschaft undenkbar, Strafbarkeit für die Nicht- oder teilweise Nichtausführung verbindlicher Wirtschaftsordnungen (z. B. Planaufgaben) vorzusehen, wie dies jetzt in § 1 Ziff. 1 WStVO der Fall ist. Eine derartige Bestimmung kann es infolge des im Kapitalismus herrschenden ökonomischen Gesetzes der Konkurrenz und Anarchie nicht geben. Bei uns dagegen sind unter den Bedingungen der Planwirtschaft diese Normen zur unbedingten Notwendigkeit geworden; sonst würde jeder den Plan mißachten und damit die Erfüllung des gesamten Planes gefährden können, ohne strafrechtliche Sanktionen befürchten zu müssen.

Die Ursachen, die zum Erlaß der Wirtschaftsstrafverordnung führten, weisen bereits auf die ihr gestellten Aufgaben hin. Diese haben klar und präzise ihren Niederschlag in der Präambel gefunden, die den demokratischen Charakter dieses Gesetzwerkes anschaulich widerspiegelt. Im einzelnen werden hier genannt:

- die Festigung der Grundlagen der neuen demokratischen Wirtschaftsordnung;
- die Erhöhung des Verantwortungsbewußtseins, des für die Wiederherstellung und Entwicklung der Friedenswirtschaft tätigen Volkes und schließlich
- die Ersetzung der bisher bei der Verfolgung von Verstößen gegen die Wirtschaftsordnung noch angewandten Strafgesetze durch eine einheitliche, dem Geiste der demokratischen Wirtschaft entsprechende Strafgesetzgebung.

Von besonderer Bedeutung ist die erzieherische Funktion, die auf die Festigung des Verantwortungsbewußtseins der Werktätigen gerichtet ist. Wir können heute rückblickend sagen, daß die Rechtsprechung zur Wirtschaftsstrafverordnung einen nicht geringen Anteil an der Durchbrechung des berüchtigten Teufelskreises „Erst mehr essen, dann mehr arbeiten“ gehabt hat, ebenso wie sie dazu beitrug, daß der mobilisierende Kampf-